|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0496 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 09.03.1944 |
| P. | 211 |

[*p. 211*] A. Mit Entscheid vom 6. Januar 1944 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit dem Konrad Christinger-Sträßle, geboren 1915, verheiratet, von Engwang (Thurgau), Hafner, wohnhaft in Zürich-Höngg, Limmattalstraße 220, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte Konrad Christinger-Sträßle am 16. Januar 1944 fristgerecht an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihm die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich zu erteilen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 21. Januar 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Artikel 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen. wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt.

Der Rekurrent ist im März 1943 von Binningen nach Zi rich zugezogen. Die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich wurde ihm damals unter der Bedingung erteilt, daß er sich mit einem Einzelzimmer begnüge. Heute ersucht er um die Bewilligung zum Bezüge einer Wohnung und führt zur Begründung im wesentlichen aus, daß er als Hafner in der A.-G. für technische Neuheiten in Binningen tätig sei. Er müsse die Kundschaft seiner Firma in der Zentral- und Ostschweiz besuchen. Auf Wunsch seiner Arbeitgeberin sei er nach Zürich gezogen, da Zürich für sein Arbeitsgebiet zentral gelegen sei. Es sei ihm dadurch ermöglicht, täglich an seinen Wohnort zurückzukehren. Zudem habe er sich im Oktober 1943 verheiratet und sei demzufolge auf den Bezug einer Wohnung angewiesen.

Die Vorinstanz hat dem ersten Gesuch des Rekurrenten nur deshalb entsprochen, weil er sich damals mit der Niederlassung in einem Einzelzimmer begnügte. Da einerseits an entsprechenden Mietobjekten kein ausgesprochener Mangel herrschte, anderseits der Rekurrent ein bestimmtes, wenn auch nur untergeordnetes Interesse an der Wohnsitznahme in Zürich besaß, konnte ihm nicht entgegengehalten werden, daß sein Domizilwechsel eine ungerechtfertigte Beanspruchung von Wohnraum darstelle. Hätte er jedoch schon im März 1943 um die Bewilligung zum Bezüge einer Wohnung nachgesucht, so wäre seinem Begehren, selbst wenn er damals schon verheiratet gewesen wäre, nicht entsprochen worden, da keine dringende Notwendigkeit zur Wohnsitznahme in Zürich vorlag.

Seither haben sich aber die beruflichen Verhältnisse des Gesuchstellers in keiner Weise geändert. Nach wie vor übt er seine Tätigkeit im ganzen Gebiet der Zentral- und Ostschweiz aus. Es mag zwar zutreffen, daß die Zugsverbindungen von und nach Zürich für den Rekurrenten gewisse Vorteile bieten. Demgegenüber läßt sich jedoch nicht bestreiten, daß seine Reisetätigkeit auch von einem andern Orte aus, der von der Wohnungsnot weniger betroffen ist als die Stadt Zürich, möglich ist. Gemäß einem Bericht der Arbeitgeberin bleibt auch bei einer Verlegung des Wohnortes die Fortdauer des Arbeitsverhältnisses gesichert. In Anbetracht dieser Umstände und mit Rücksicht darauf, daß der Wohnungsmangel in der Stadt Zürich immer schärfere Formen annimmt, muß deshalb dem Rekurrenten zugemutet werden, entweder sich vorläufig noch mit einem Einzelzimmer zufriedenzustellen oder dann seinen Wohnsitz zu wechseln. Die Verweigerung der Niederlassung zum Bezuge einer Wohnung erscheint demzufolge als gerechtfertigt, weshalb der Rekurs abzuweisen ist.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Konrad Christinger-Sträßle gegen den Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit vom 6. Januar 1944 betreffend Niederlassungsverweigerung wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 15, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Rekurrenten auferlegt.

III. Mitteilung an: a) Konrad Christinger-Sträßle, Limmattalstraße 220, Zürich-Höngg, unter Rücksendung des angefochtenen Entscheides; b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, Poststraße 7, Zürich 1. unter Rücksendung ihrer Akten; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]